

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/11475, 17/11614 Nr. 2 –**

Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

A. Problem

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung zielt darauf ab, das nationale Deponierecht an die durch die EU-Quecksilberverbots-Verordnung ermöglichte Langzeitlagerung metallischer Quecksilberabfälle anzupassen. Metallisches Quecksilber aus bestimmten Wirtschaftsbranchen ist als Abfall zu deklarieren und so zu beseitigen, dass es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt keine Gefahr darstellt. Dazu können flüssige Quecksilberabfälle zeitweilig oder dauerhaft in angepassten Salzbergwerken oder in tief gelegenen Felsformationen oder zeitweilig in eigens hierzu bestimmten oberirdischen Langzeitlagern gelagert werden.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/11475 zuzustimmen.

Berlin, den 28. November 2012

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Dr. Matthias Miersch, Horst Meierhofer, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/11475** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/11614 Nr. 2) zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung zielt darauf ab, das nationale Deponierecht an die durch die EU-Quecksilberverbots-Verordnung ermöglichte Langzeitlagerung metallischer Quecksilberabfälle anzupassen. Metallisches Quecksilber aus bestimmten Wirtschaftszweigen ist als Abfall zu deklarieren und so zu beseitigen, dass es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt keine Gefahr darstellt. Dazu können flüssige Quecksilber-

abfälle zeitweilig oder dauerhaft in angepassten Salzbergwerken oder in tief gelegenen Felsformationen oder zeitweilig in eigens hierzu bestimmten oberirdischen Langzeitlagern gelagert werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 17/11475 in seiner 85. Sitzung am 28. November 2012 ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/11475 zuzustimmen.

Berlin, den 28. November 2012

Michael Brand
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Horst Meierhofer
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dorothea Steiner
Berichterstellerin

